

**Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die  
Förderung des Sports**

**(Sportförderrichtlinien)**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Grundsätze

**II. Förderarten**

- § 2 Förderung der Sportstättennutzung
- § 3 Anschaffung von Sportgeräten
- § 4 Kinder- und Jugendsport
- § 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Sonstige Beihilfen

**III. Verfahren**

- § 8 Antrag
- § 9 Bescheid
- § 10 Verwendungsnachweis, Buchführung
- § 11 Folgen nicht zweckmäßiger Verwendung
- § 12 Änderung der Finanzierung
- § 13 Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte

**IV. Schlussvorschriften**

§ 14 Inkrafttreten

**Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die  
Förderung des Sports**

**(Sportförderrichtlinien)**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Hansestadt Stralsund fördert nach diesen Richtlinien in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung in einem ausgewogenen Verhältnis den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, präventiven Gesundheits-, Rehabilitations-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ohne Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung erfolgt gem. KV M-V § 49 keine Auszahlung geplanter Haushaltsmittel.
- (2) Mit der Planung, Ausreichung und Verwendungsprüfung der Sportfördermittel für die Förderarten nach den §§ 3 bis 7 beauftragt die Hansestadt Stralsund den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V. (im Weiteren: Sportbund).
- (3) Gefördert werden:
  - a) Der Sportbund sowie seine Fachverbände und seine Vereine mit Sitz in Stralsund.
  - b) Kinder- und Jugendgruppen von gemeinnützigen, eingetragenen Stralsunder Vereinen, die keine Sportvereine sind.
  - c) Gruppen des präventiven Gesundheits- und/oder Rehabilitationssportes mit einer Bezuschussung durch Krankenkassen und andere Träger.
- (4) Der Hansestadt Stralsund ist zur Einordnung in den Haushaltsplan vom Sportbund jährlich die beantragte Gesamtförderhöhe in Form eines Finanzierungsplanes sowie eine Erläuterung der jeweiligen Fördermaßnahmen vorzulegen. Ein Rechtsanspruch in der Höhe der Beantragung ergibt sich daraus nicht.
- (5) Eine Förderung erhält nur, wer selbst zur Durchführung der Maßnahme in angemessenem Verhältnis beiträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, die von dritter Stelle, insbesondere vom Bund, Land und den Fachverbänden des Sports, gewährt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung und die Benutzung der Sportstätten wird durch die Sportförderrichtlinien nicht begründet.
- (7) Sofern in den Sportförderrichtlinien die männliche Anredeform verwendet wird, gelten diese Richtlinien auch für weibliche Personen.

## II. Förderarten

### **§ 2 Förderung der Sportstättennutzung**

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind alle Sporteinrichtungen, die in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten erfasst sind.
- (2) Die Hansestadt Stralsund fördert die Benutzung der Sportstätten zu Trainings- und Wettkampfpzwecken entsprechend der gültigen Entgeltordnung wie folgt:
  - a) Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen von im Sportbund der HST organisierten, eingetragenen, gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen zu 100 %.
  - b) Schulsport Stralsunder kommunaler Schulen bis maximal 18.00 Uhr zu 100 %.
  - c) Dauernutzer zahlen 50 % der in der Entgeltordnung unter Punkt 1.1 aufgeführten Entgelte. Als Dauernutzer gelten Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag und zur selben Stunde nutzen.
- (3) Die Vergabe der Sportstätten ist in den „Richtlinien für die Beantragung, Vergabe und Benutzung kommunaler Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ geregelt.

### **§ 3 Anschaffung von Sportgeräten**

Für den Erwerb eines Sportgerätes (ab einem Anschaffungswert von 410,00 EUR) kann eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

### **§ 4 Kinder- und Jugendsport (Kinder- und Jugendpauschale)**

Die Hansestadt Stralsund fördert den Kinder- und Jugendsport (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in den im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen durch eine jährliche Zuwendung. Grundlage ist die dem Sportbund jährlich vorzulegende Mitgliederstatistik und/oder der Beschluss des Präsidiums über die Höhe des Förderbetrages.

### **§ 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit**

- (1) Für nachweislich aktive, lizenzierte, nebenberufliche Übungsleiter von im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen können Beihilfen gewährt werden. Als Nachweis ist der Trainings- und Wettkampfeinsatz einzureichen.
- (2) Übungsleitertätigkeiten sind nicht über die Kinder- und Jugendpauschale abzurechnen.

- (3) Über die Höhe der Übungsleiterzuwendungen entscheidet der Sportbund in Abstimmung mit dem für den Bereich Sport zuständigen Fachamt der Hansestadt Stralsund und das Präsidium des Sportbundes der HST.

Dabei sind insbesondere die Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich sowie der von den Fachverbänden des Sportbundes organisierte Wettkampfbetrieb zu berücksichtigen.

## **§ 6 Veranstaltungen**

Die Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen in Stralsund, offizielle Meisterschaften der Landesfachverbände ab Landesmeisterschaften aufwärts und die Teilnahme an Sportveranstaltungen ab Deutsche Meisterschaften aufwärts können gemäß §1 (1) gefördert werden.

## **§ 7 Sonstige Beihilfen**

In besonderen Fällen können weitere Beihilfen für Projektförderungen und Mietbeihilfen gewährt werden, die den Beschluss durch das Präsidium des Sportbundes voraussetzen.

## **III. Verfahren**

### **§ 8 Antrag**

- (1) Antragsberechtigt gegenüber der Hansestadt Stralsund ist der Sportbund.
- (2) Zuwendungen werden nur auf formellen Antrag gewährt, der rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.
- (3) Das weitere Verfahren zur Ausreichung der Förderungen an die Sportvereine regelt der Sportbund.

### **§ 9 Bescheid**

Für die Ausreichung der über den Sportbund zur Verfügung gestellten Fördermittel gilt die Sportförderrichtlinie.

### **§ 10 Verwendungsnachweis, Buchführung**

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Die Zuwendungen und damit bewirkte Zahlungen des Sportbundes sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens fünf Jahre über den Jahresabschluss der letzten Zahlung hinaus aufzubewahren. Die sachliche und rechnerische Prüfung hat durch den Sportbund zu erfolgen und die Belege sind für nachfolgende Prüfungen bereitzuhalten.

- (3) Der Verwendungsnachweis ist durch das für Sport zuständige Fachamt zu prüfen.
- (4) Sportgeräte, deren Wert 410,00 EUR übersteigt und deren Anschaffung durch die Hansestadt Stralsund gefördert wird, sind zu inventarisieren.

### **§ 11 Folgen nicht zweckgemäßer Verwendung**

- (1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückgefordert werden.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit dem jeweils geltenden Diskontsatz für das Jahr verzinst. Der Zuwendungsempfänger ist in dem Bewilligungsbescheid entsprechend zu belehren.

### **§ 12 Änderung in der Finanzierung**

- (1) Der Sportbund behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten dem Sportbund innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- (3) Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In diesen Fällen kann der Sportbund den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

### **§ 13 Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte**

- (1) Werden geförderte Sportgeräte nicht mehr für die sportlichen Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, kann die Hansestadt die hierfür gewährten Zuschüsse zurückfordern.
- (2) Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 01.08.2007 außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Badrow  
Oberbürgermeister